



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen**

**Az. 641pa/062-2026#005
Datum: 18.06.2026**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„BÜ "Am Busch" - Viersen - Erneuerung“

**in der Gemeinde Viersen
im Landkreis Viersen**

Bahn-km 7,690 bis 7,690

der Strecke 2510 Viersen - Kaldenkirchen - (NL)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hansastraße 15
47058 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	5
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	6
A.4.3	Tangierende Planung „BÜ Lenzenweg – Kaldenkirchen - Aufhebung“	7
A.4.4	Immissionsschutz.....	8
A.4.5	VV BAU und VV BAU-STE.....	9
A.4.6	Kampfmittel	9
A.4.7	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	10
A.9	Hinweise	10
B.	Begründung	13
B.1	Sachverhalt.....	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	13
B.1.2	Verfahren	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	14
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	14
B.2.2	Zuständigkeit.....	14
B.3	Umweltverträglichkeit.....	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	15
B.4.1	Planrechtfertigung	15
B.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	15
B.4.3	Befreiung von den Verboten des Wasserschutzgebiets mit Nebenbestimmungen 16	
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	17
B.4.5	Tangierende Planung „BÜ Lenzenweg – Kaldenkirchen - Aufhebung“	18
B.4.6	Immissionsschutz.....	19
B.4.7	VV BAU und VV BAU-STE.....	19
B.4.8	Kampfmittel	20
B.5	Gesamtabwägung.....	20
B.6	Sofortige Vollziehung	21
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	21

C. Rechtsbehelfsbelehrung22

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Programme NRW, V.II-W-P-N (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „BÜ "Am Busch" - Viersen - Erneuerung“, in der Gemeinde Viersen, im Landkreis Viersen, Bahn-km 7,690 bis 7,690 der Strecke 2510, Viersen - Kaldenkirchen - (NL), wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Änderung der technischen Sicherung sowie die erstmalige Ausstattung mit Halbschranken der Bahnsicherungsanlage „Am Busch“ in Viersen. Weitere geplante Maßnahmen sind:

- Erweiterung der vorhandenen Fahrbahn des Wirtschaftswegs innerhalb des 27 m Räumbereichs für eine Begegnung zwischen den anzusetzenden Bemessungsfahrzeugen Lkw/Pkw unter Berücksichtigung einer Gegenverkehrsregelung,
- Rückbau des vorhandenen Schalthauses im IV. Quadranten,
- Neubau des Schalhauses sowie eines Stellplatzes im III. Quadranten,
- Anpassung der Markierungen sowie der Beschilderung,
- Erneuerung der BÜ-Befestigung altersbedingt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 05.03.2026, 21 Seiten	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.1	Übersichtskarte vom 28.01.2026, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 28.01.2026, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan vom 28.01.2026, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 28.01.2026, 2 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbsplan vom 28.01.2026, Maßstab 1 : 200	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 28.01.2026, 1 Seite	genehmigt
7.1	Kreuzungsplan vom 28.01.2026, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan vom 28.01.2026, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.3	Schleppkurvenplan vom 28.01.2026, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.4	Streuwinkelplan vom 28.01.2026, Maßstab 1 : 300	nur zur Information
7.5	Kreuzungsplan Straßenplanung vom 28.01.2026, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.6	Kabel- und Leitungsplan vom 28.01.2026, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.7	Verkehrszählung vom 28.01.2026, 6 Seiten	nur zur Information
8	Fotodokumentation vom 28.01.2026, 3 Seiten	nur zur Information
9.1	BoVEK Anhang 5: Check vom 28.01.2026, 2 Seiten	nur zur Information
9.2	BoVEK Anhang 6: Kurzkonzzept vom 16.08.2024, 11 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
10	Baulärm- und Erschütterungsprognose zur Erneuerung des Bahnübergangs am Busch bei km 7,682 in Dülken vom 27.06.2024, 39 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
11	Baugrund- und Gründungsgutachten vom 25.11.2024, 28 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 05.03.2026, 27 Seiten zuzüglich Anlagen	genehmigt
12.1	Bestands- und Konfliktplan vom 29.01.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
12.2	Maßnahmenübersichtsplan vom 29.01.2025, Maßstab 1 : 25.000	genehmigt
12.3	Maßnahmen 001V/002_V vom 29.01.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.4	Maßnahme 004_V vom 29.01.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
12.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 02.04.2025, 15 Seiten	genehmigt
12.6	Maßnahmenblätter, Druckdatum 17.04.2025, 12 Seiten	genehmigt

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Vorliegend umfasst die Konzentrationswirkung insbesondere eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den Verboten des Wasserschutzgebiets für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Dülken und Boisheim der Stadtwerke Viersen GmbH (Wasserwerksbetreiber) (Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim vom 14.12.1992).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Ausführende Firmen sind auf die besondere Lage des Vorhabens innerhalb der ordnungsbehördlichen festgesetzten Wasserschutzzone III A2 der Wassergewinnungsanlagen Dülken und Boisheim der Stadtwerke Viersen GmbH (Wasserwerksbetreiber) (Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim vom 14.12.1992) hinzuweisen und über die folgenden Auflagen für Baumaßnahmen im Trinkwassereinzugsgebiet zu informieren:

- Durch Unterhaltungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass die Versickerungsfläche auf Dauer gleichmäßig beschickt wird.
- Es ist sicherzustellen, ggf. durch Bodenaustausch, dass anfallendes Niederschlagswasser der Freiflächenversickerung auf dem Grundstück der Vorhabenträgerin verbleibt.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12), insbesondere in den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.6), dargestellten Maßnahmen sind vollumfänglich einzuhalten und umzusetzen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_V: Bauzeitlicher Bodenschutz,
- 002_V: Gras-Kraut-Ansaat,
- 003_V: Umweltbauüberwachung,
- 004_A: Entsiegelung und Gras-Kraut-Ansaat „Aufhebung BÜ Lenzenweg, Bahn km 15,030, Strecke 2510,
- 005_ÖK: Ökokonto Schwalmtal – Am Kranenbach,
- 006_V: Bauzeitlicher Baumschutz.

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan. Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen sind entsprechend einzuhalten und durchzuführen.
2. Die Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung einzuhalten.
3. Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen. Durch umweltfachliche Bauüberwachung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in den landschaftspflegerischen Begleitplänen sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.
4. Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde (hNB) sowie der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Kreis Viersen schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die umweltfachliche Bauüberwachung qualifizierte Person mit Name, Anschrift, Telefon und Mail mitzuteilen.

5. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der hNB sowie der uNB des Kreises Viersen umgehend schriftlich mitzuteilen.
6. Die Vorhabensträgerin ist verantwortlich für die Einhaltung der Verbote des § 44 BNatSchG. Sollten im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten Vorkommen planungsrechtlich geschützter Arten bekannt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren und es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.
7. Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.
8. Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Naturschutzbehörden.
9. Das Kompensationsdefizit ist durch Abbuchung von 233 Ökopunkten aus dem Ökokonto Schwalmtal - Am Kranenbach der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zu kompensieren. Der Nachweis über die Abbuchung ist spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns vorzulegen.
10. Die Kompensation der zusätzlichen 512 Wertpunkte durch die Entsiegelung im Planvorhaben BÜ „Lenzenweg“ ist der hNB nach Umsetzung mitzuteilen.
11. Wenn die Kompensation der zusätzlichen 512 Wertpunkte nicht zeitnah über die Umsetzung des Planvorhabens BÜ „Lenzenweg“ erfolgen kann, sind die Wertpunkte entsprechend aus dem Ökokonto Schwalmtal - Am Kranenbach der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft abzubuchen.

A.4.3 Tangierende Planung „BÜ Lenzenweg – Kaldenkirchen - Aufhebung“

Sollte die im Rahmen des Vorhabens „BÜ Lenzenweg – Kaldenkirchen - Aufhebung“ (Az. 641pa/058-2025#063) geplante Begrünung der entsiegelten Flächen nicht oder nicht in angemessener Frist oder abweichend von der derzeit vorliegenden Planung verwirklicht werden und dies dazu führen, dass sich die Grundlagen des hier

genehmigten Vorhabens ändern, ist rechtzeitig ein Planänderungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen, dessen Ausgang zwingend abzuwarten ist.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

- Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (insbesondere durch organisatorische Maßnahmen, z. B. Betriebszeitenbeschränkungen).
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
- Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
- Die Anwohner sowie Anlieger der Baustelle sind frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme umfassend über deren Art, Dauer und Zweck sowie den Umfang und die Unvermeidbarkeit möglicherweise zu erwartender Beeinträchtigungen zu informieren.
- Soweit möglich und für die Bauablaufplanung zulässig, sind Arbeiten parallel auszuführen, um damit die Gesamtbauzeit zu reduzieren.
- Bei der Wahl und Einrichtung der Baustellenflächen ist darauf zu achten, eine bestmögliche Abschirmung bzw. einen größtmöglichen Abstand stationär betriebener Geräte und Maschinen zur umliegenden schutzwürdigen Bebauung hin zu erreichen.

A.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.5 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen. Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) beachtet wurden. Die einschlägigen TSI sind einzuhalten.

A.4.6 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der höheren und der unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Zum Denkmalschutz:

- Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer/in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter/in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Zum Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

- Durch Unterhaltungsarbeiten muss gewährleistet sein, dass die Versickerungsfläche auf Dauer gleichmäßig beschickt wird. Es ist ggf. durch Bodenaustausch sicherzustellen, dass anfallendes Niederschlagswasser der Freiflächenversickerung auf dem eigenen Grundstück verbleibt.
- Im Falle eines Starkregenereignisses fließt das Wasser von Südosten nach Nordwesten. Bei der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass die anfallenden Wassermassen beim Starkregen schadlos abgeleitet werden. Dabei ist § 37 WHG zu beachten.
- Im Baugrundgutachten wird die mögliche Notwendigkeit einer offenen Wasserhaltung zur Entsorgung potentiell anfallenden Niederschlagswassers aus der Baugrube

angesprochen. Die Entnahme des Niederschlagwassers aus der Baugrube stellt keine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG dar. Die Entsorgung des potentiell anfallenden Niederschlagwassers ist unklar. Hieraus könnte sich ggf. eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung ergeben, sofern dieses in ein Oberflächengewässer eingeleitet, oder vor Ort versickert werden soll.

Zum Radverkehr:

- Bei baubedingter, nicht nur kurzweiliger Sperrung des rot-weiß ausgeschilderten Radwandernetzes ist eine Umleitungsbeschilderung für den Radverkehr (und Fußverkehr) einzurichten nach dem Stand der Technik, welche dann von der Straßenverkehrsbehörde Viersen im Vorfeld angeordnet wird. Falls für Anlieferungszwecke die Pfostenstandorte der straßenverkehrsrechtlich angeordneten Pfostenstandorte der Radwanderbeschilderung zu demontieren sind, so hat dies durch den Verursacher zu erfolgen und diese Pfostenstandorte sind vom Verursacher sicher einzulagern und nach der Maßnahmenumsetzung vom Verursacher wieder auf eigene Kosten am gleichen Standort einzubauen. Sämtliche Kosten trägt der Verursacher.

Zur Raumordnung und Landesplanung:

- Die Strecke ist im Regionalplan Düsseldorf mit folgendem Ziel der Raumordnung ausgewiesen - Schienenweg für Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (Bestand / Bedarfplanmaßnahmen). Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten. In diesem Zuge wird auf die Maßnahme des Bundesverkehrswegeplanes Zweigleisiger Ausbau hingewiesen.

Zur Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

- Sollten im Zuge des Vorhabens Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, bzw. der ursprüngliche Zweck dieser entfallen oder aufgegeben werden, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar eingenommen wird (§ 3 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG), ist der Wille zur Entledigung anzunehmen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG) und als Abfall einzustufen (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung

oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 4 KrWG).

- Die Abfallhierarchie ist zu beachten (§ 6 KrWG).
- Die bei dem Bauvorhaben anfallenden Stoffströme sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (§§ 7, 15 KrWG).
- Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die Abfallfraktionen: Glas (17 02 02), Kunststoff (17 02 03), Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11), Holz (17 02 01), Dämmmaterial (17 06 04), Bitumengemische (17 03 02), Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02), Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02), Fliesen und Keramik (17 01 03) gem. § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 (Hochofen stückschlacke, Hüttensand, Stahlwerksschlacke, Gießerei-Kupolofen schlacke, Kupferhüttenmaterial, Gießereirestsand, Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle, Steinkohlenkesselasche, Steinkohlenflugasche, Braunkohlenflugasche, Hausmüllverbrennungsasche, Recycling-Baustoff, Ziegelmateriale) der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 9. Juli 2021 als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung.
- Fallen die Abfälle in den Anwendungsbereich der EBV sind die Materialwerte gem. Anlage 1 EBV einzuhalten.
- Entfallen die Pflichten nach § 8 Abs. 1 GewAbfV unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 GewAbfV, sind die Regelungen des § 9 GewAbfV zu berücksichtigen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „BÜ "Am Busch" - Viersen - Erneuerung“ hat die Änderung der technischen Sicherung sowie die erstmalige Ausstattung mit Halbschranken der Bahnsicherungsanlage „Am Busch“ in Viersen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 7,690 bis 7,690 der Strecke 2510 Viersen - Kaldenkirchen - (NL) in Viersen.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, Programme NRW, V.II-W-P-N (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.01.2026, Az. V.II-W-P-N, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „BÜ "Am Busch" - Viersen - Erneuerung" beantragt. Der Antrag ist am 29.01.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 12.02.2026 und 12.03.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 11.03.2026 und 24.03.2026 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.03.2026, Az. 641pa/062-2026#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreis Viersen Stellungnahme vom 24.04.2026, Az.: 60/1-60.51.6.
2.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 24.04.2026, Az.: 25.17.01.01-14/5-26
3.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Stellungnahme vom 28.05.2026, Az.: 311.14/26-002

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn die Stadt Viersen hat sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Programme NRW, V.II-W-P-N.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung vom 13.03.2026, Az.: 641pa/062-2026#005, gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist im Wesentlichen die Änderung der technischen Sicherung sowie die erstmalige Ausstattung mit Halbschranken der Bahnsicherungsanlage „Am Busch“ in Viersen. Im Zuge der Änderung der technischen Sicherung wird der Bahnübergang „Am Busch“ erstmalig mit Halbschranken ausgestattet. Außerdem wird die vorhandene Fahrbahn des Wirtschaftswegs innerhalb des 27 m Räumbereichs für eine Begegnung zwischen den anzusetzenden Bemessungsfahrzeugen Lkw/Pkw unter Berücksichtigung einer Gegenverkehrsregelung verbreitert. Die Markierungen und Beschilderung werden angepasst und die BÜ-Befestigung altersbedingt erneuert.

Die Planung dient zur Erhöhung der Sicherheit und besseren Abwicklung des Verkehrs. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird. Diese Nebenbestimmungen und Hinweise dienen dem Schutz vor schädlichen Gewässerveränderungen und wurden dementsprechend unter A.4.1 aufgenommen. Damit wird zugleich der Stellungnahme des Kreises Viersen vom 24.04.2026 Rechnung getragen. Die darin formulierten Hinweise wurden ergänzend ebenfalls aufgenommen.

B.4.3 Befreiung von den Verboten des Wasserschutzgebiets mit Nebenbestimmungen

Vorliegend umfasst die Konzentrationswirkung insbesondere eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den Verboten des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Dülken und Boenheim (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Dülken und Boenheim der Stadtwerke Viersen GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boenheim – vom 14.12.1992).

Der Bahnübergang befindet sich innerhalb der Schutzzone III A2 des Wasserschutzgebietes Nr. 470214 Dülken/Boenheim. (Unterlage 1, S. 15). Das Bauvorhaben liegt innerhalb der ordnungsbehördlichen festgesetzten Wasserschutzzone III A2 der Wassergewinnungsanlage „Dülken/Boenheim“ und somit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage (Stellungnahme des Kreises Viersen vom 24.04.2026, S. 1 ff. und Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.04.2026, Dezernat 54).

Gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in Wasserschutzgebieten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Das Vorhaben dient der Sicherheit des Schienen- und Straßenverkehrs, indem die aktuelle, nicht dem Stand der Technik entsprechende Bahnübergangssicherungsanlage ersetzt wird. Damit dient die Planung der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG, der als klimaschonende Verkehrsart sowie als Belang der Daseinsvorsorge vom Grundgesetz besonders geschützt wird, sowie dem Schutz von Leben und Gesundheit aller Teilnehmer des Straßenverkehrs, zu dem der Staat grundrechtlich verpflichtet ist; diese Belange stellen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dar.

Auch wird durch das Vorhaben der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet; dies wird v. a. durch geeignete und erforderliche Nebenbestimmungen gewährleistet.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen damit vor.

Die Gewährung der Befreiung genügt den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, denn die Auswirkungen auf das betroffene Schutzgebiet werden durch

Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG (unter Ziffer A.4.1 dieses Bescheides) hinreichend ausgeglichen. Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und gem. § 36 Abs. 1 VwVfG zulässig und sie belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

Sie tragen zugleich den Stellungnahmen des Kreises Viersen vom 24.04.2026 und Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.04.2026 Rechnung. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind auszugleichen oder zu ersetzen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden auf der Grundlage einer Bestandserfassung nach Schutzgütern (Unterlage 12, S. 7 ff.) sowie einer Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter (Unterlage 12, S. 13 ff.) Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie eine Kompensationsmaßnahme dargelegt (Unterlage 12, S. 13 ff.). Davon ausgehend erfolgt eine Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), die zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass die aus dem Vorhaben resultierende Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen/ersetzt zu betrachten sind.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 12.5, S. 12) lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Maßgeblich ist dabei, ob aufwertungsfähige Flächen des Vorhabenträgers oder entsprechende im Eigentum Dritter stehende Flächen im jeweiligen Naturraum (vgl. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BKompV), d.h. nicht etwa (nur) im Vorhaben- oder Stadtgebiet, vorhanden sind. Zu diesen vorrangigen Kompensationsmaßnahmen zählen auch bevorratete Kompensationsmaßnahmen, die z. B. auf Ökokonten dokumentiert und verwaltet werden (vgl. 16 BNatSchG, § 32

LNatSchG NRW und die Ökokonto VO). Eine Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG kommt demgegenüber angesichts ihrer Nachrangigkeit nur als letztes Mittel (ultima ratio) in Betracht (Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 15 Rn. 111), wenn keine Vermeidung, keine Ausgleichs- und keine Ersatzmaßnahmen möglich sind. Diesem Vorrang von Kompensationsmaßnahmen trägt die vorliegende Planung dadurch Rechnung, dass zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft auf das Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (Schwalmtal – Am Kranenbach) zurückgegriffen wird.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2 ergänzen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 12.5) und insbesondere in den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.6) vorgesehenen Maßnahmen und beruhen auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.04.2026.

B.4.5 Tangierende Planung „BÜ Lenzenweg – Kaldenkirchen - Aufhebung“

Wie ausgeführt (s. o. B.4.3) ist geplant das durch das Vorhaben entstehende Kompensationsdefizit von 1.161 Wertpunkten teilweise aus dem bilanzierten Wertepunkteüberschuss des parallel laufenden Genehmigungsverfahrens „BÜ Lenzenweg – Kaldenkirchen - Aufhebung“ (Az. 641pa/058-2025#063) auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Nebenbestimmung für den Fall, dass sich hinsichtlich der im Rahmen des Vorhabens „BÜ Lenzenweg – Kaldenkirchen - Aufhebung“ vorgesehenen Kompensationsmaßnahme durch die Begrünung der entsiegelten Flächen, die eine naturschutzfachlichen Aufwertung der Rückbaufläche bewirkt, Änderungen ergeben, die dazu führen, dass es an der im Rahmen des hiesigen Vorhabens notwendigen naturschutzrechtlichen Kompensation fehlt.

Diese Nebenbestimmung trägt im Ergebnis auch der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.04.2026 Rechnung, worin auf die Kompensation im Rahmen des parallel laufenden Verfahrens „BÜ Lenzenweg – Kaldenkirchen - Aufhebung“ eingegangen wird. Die Prüfung der relevanten Unterlagen im Einzelnen ist aber Gegenstand des Verfahrens „BÜ Lenzenweg – Kaldenkirchen - Aufhebung“, denn die Nebenbestimmung unter A.4.3 stellt sicher, dass im Fall einer für das hiesige Verfahren relevanten Änderung in diesem Parallelverfahren ein Planänderungsverfahren zur Anpassung der geplanten Kompensation durchgeführt werden muss.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4.1 dienen dazu, die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm sicherzustellen und ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1). Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter 4.4.1 nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit unzumutbaren baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, denn sie belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.4.6.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.4.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.7 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den

genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.8 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.4.6 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Die Planung dient der Gewährleistung des reibungslosen Betriebes, der Herstellung einer hohen Verfügbarkeit der BÜSA und sowie der Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs im Bahnübergangsbereich. Das Vorhaben beinhaltet die Änderung der technischen Sicherung sowie die erstmalige Ausstattung mit Halbschranken der Bahnsicherungsanlage „Am Busch“ in Viersen. Die Planung dient dazu, eine rückstaufreie Räumung des Bahnübergangs sicherzustellen, die reibungslose Verkehrsabwicklung zu gewährleisten und die Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs zu erhöhen.

Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Natur- und Artenschutzes und zum Wasserschutz sicher, dass

öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 18.06.2026

Az. 641pa/062-2026#005

EVH-Nr. 3552245

Im Auftrag

(Dienstsiegel)